

Gebührensatzung

für das Archiv des Marktes Wendelstein

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Allgemeine Gebühren
- § 3 Ausführung von Reproduktionen
- § 4 Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Wendelstein erhebt Gebühren für die Nutzung des Gemeindearchivs nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche Kosten werden per Bescheid überstellt.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten **35,80 €** pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Halbstunde nicht erreicht wird.
- (3) Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen handschriftlicher Texte oder die Durchführung zeitaufwendiger Recherchen, besteht kein Anspruch.

§ 3 Ausführung von Reproduktionen

Jegliche Foto- und Reproduktionsarbeiten können nur erledigt werden, wenn die technischen, konservatorischen und urheberrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansprüche auf bestimmte Vervielfältigungsarten oder digitale Formate bestehen nicht.

- (1) Für die selbstständige Erstellung fotografischer Reproduktionen gilt §18 Abs.1 der Archivsatzung des Marktes Wendelstein.
- (2) Anfertigung von einfachen Fotokopien, Scans und Beglaubigungen durch Archivpersonal:
- für private, wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke pro Kopie **15,00 €**
 - für kommerzielle Zwecke pro Kopie **30,00 €**
- (3) Anfertigung von Reproduktionen in Druckqualität durch Archivpersonal:
- für private, wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke pro Kopie **30,00 €**
 - für kommerzielle Zwecke pro Kopie **60,00 €**
- (4) Bei größerem Umfang von Reproduktionen behält sich das Gemeindearchiv das Recht vor, den Auftrag an eine Fachfirma zu vergeben. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 4 Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

- (1) Für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in digitalen Medien, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung, sofern es sich um Archivgut mit Werkcharakter handelt, für das die Nutzungs- und Verwertungsrechte beim Markt Wendelstein liegen, werden
- je Abbildung eines Fotos/einer Seite aus anderem Archivgut in einem Druckwerk (Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt).
 - für Verwendung in einem Film, Video, im Internet, einer Ausstellung oder einer sonstigen Form der Veröffentlichung,
 - bei fehlendem Quellennachweis im Rahmen der Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Gemeindearchivs zusätzlich zu den sonstigen Kosten
- Gebühren erhoben von **jeweils 30,00 €**
- (2) Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen
- für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke
 - durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung nach §§ 2-4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse des Marktes Wendelstein liegt sowie bei einer im Gemeindeinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (4) Über die Befreiung von Gebühren entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren werden die Versandkosten als Auslagen erhoben. Besondere Versandbedingungen (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand ins Ausland) werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Der Markt Wendelstein kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Wendelstein, den 26.09.2024

Werner Langhans

Erster Bürgermeister